

Satzung

des SV Heidekraut Andervenne e.V.



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 **Name, Sitz, Vereinsfarben**
- § 2 **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**
- § 3 **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**
- § 4 **Rechtsgrundlage**
- § 5 **Gliederung des Vereins in Abteilungen**
- § 6 **Mitgliedschaft**
- § 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 9 **Rechte der Mitglieder**
- § 10 **Pflichten der Mitglieder**
- § 11 **Organe des Vereins**
- § 12 **Vergütungen für Vereinstätigkeiten**
- § 13 **Mitgliederversammlung**
- § 14 **Aufgaben**
- § 15 **Tagesordnung**
- § 16 **Vereinsvorstand**
- § 17 **Pflichten und Rechte des Vorstandes**
- § 18 **Kassenprüfer**
- § 19 **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**
- § 20 **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**
- § 21 **Vermögen des Vereins**
- § 22 **Geschäftsjahr**
- § 23 **Datenschutz**
- § 24 **Inkrafttreten**

§ 1
Name, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Heidekraut Anderverenne e.V.“.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Anderverenne, Landkreis Emsland. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen (Ems) unter Nummer 540 eingetragen. Gründungstag ist der 13. Mai 1987.**
- (3) Die Farben des Vereins sind schwarz – weiß.**

§ 2
Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Sports jeglicher Art zu ermöglichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und weiter auszubreiten.**
- (2) Er fördert durch Leibesübungen, Jugend- und Gemeinschaftspflege die Entwicklung und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.**
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang und deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.**

§ 4
Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.**

§ 5 Gliederung des Vereins in Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.**
- (2) Die Abteilungen sind teilweise nach Geschlechtern getrennt. Jeder Abteilung stehen ein oder auch mehrere Abteilungsleiter/Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.**

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern**
- fördernden Mitgliedern**
- Ehrenmitgliedern.**

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.**
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.**
- (3) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.**
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufnehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.**

- (5) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen, die dem Bewerber mitzuteilen sind, abgelehnt werden.**
- (6) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.**

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.**
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres unter Einhaltung der Mindestdauer (§ 7) und einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.**
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Ein solcher schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied**
 - a) die im § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt,**
 - b) seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,**
 - c) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Form vor den Mitgliedern wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.**
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausgeschlossene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.**

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- (1) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des**

Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist unzulässig.

- (2) Die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.**
- (3) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.**
- (4) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.**

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.**
- (2) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.**
- (3) Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.**
- (4) An Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.**
- (5) Die zur Verfügung gestellten Sportstätten und Geräte sorgfältig und pfleglich zu behandeln.**
- (6) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.**

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand**

§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.**
- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.**
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.**

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.**
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll alljährlich am letzten Mittwoch im Januar eines Geschäftsjahres (§ 21) zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.**
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freren unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.**
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.**
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten sie beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.**

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:**
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,**
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,**
 - c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,**
 - d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,**
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.**

§ 15 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:**
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten,**
 - b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,**
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung,**
 - d) Neuwahlen und**
 - e) Besondere Anträge.**

§ 16 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,**
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,**
 - c) dem/der Kassenwart/in,**
 - d) dem/der Schriftführer/in,**
 - e) dem/der Leiter/in des Sportbetriebes (Sportwart/in),**
 - f) dem/der Frauenwart/in,**
 - g) dem/der Gerätewart/in,**
 - h) dem/der Jugendwart/in**
 - i) den/die Beisitzer/innen.**
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.**
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:**
 - a) der/die 1. Vorsitzende,**
 - b) der/die 2. Vorsitzende,**

- c) der/die Kassenwart/in und
 - d) der/die Schriftführer/in.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitarbeiter des Vereins zu besetzen.

(2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der/die 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle in allen vor bezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom/von der 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- d) Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Er/Sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zur Verlesung kommt.
- e) Der/die Leiter/in des Sportbetriebes (Sportwart/in) bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Organen. Er/Sie hat die Aufsicht bei allen

Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.

- f) Der/die Frauenwart/in hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und Mädchen wahrzunehmen.**
 - g) Der/die Gerätewart/in hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.**
 - h) Der/die Jugendwart/in hat die Belange der Jugend zu vertreten.**
- (3) Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:**
- a) Verwarnung**
 - b) Verweis**
 - c) Ausschluss der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten**
 - d) Ausschluss aus dem Verein in Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung.**

§ 18

Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem/der 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der/die hierüber in der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) berichtet.**

§ 19

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß und wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den/die Versammlungsleiter/in bekannt gegeben worden ist. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht, wenn beantragt, öffentlich durch Handaufheben.**
- (2) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.**

- (3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnungspunkte und gestellten Anträge mit dem Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von vierfünftel unter der Bedingung, dass mindestens vierfünftel der Stimmberechtigten des Vereins anwesend sind, erforderlich.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21

Vermögen des Vereins

- (1) Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Andervenne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.**
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:**
- **Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,**
 - **Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,**
 - **Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,**
 - **Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,**
 - **Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,**
 - **Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und**
 - **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.**
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.**

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**